

Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege vom 10.07.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) sowie der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung vom 30.10.2007 (GV.NRW.S.462) sowie des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beiträge

Die Stadt Dinslaken erhebt Elternbeiträge für die Belegung eines Platzes in Kindertagespflege nach den jeweils gültigen Richtlinien der Stadt Dinslaken zur Förderung von Kindern in Tagespflege für Kinder, die ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Dinslaken haben und für die die Stadt Dinslaken örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist. Der Elternbeitrag wird erhoben für die Belegung eines Platzes in Kindertagespflege nach den Richtlinien der Stadt Dinslaken zur Förderung von Kindern in Tagespflege als monatlicher öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag zu den Kosten der Kindertagespflege. Die Beitragspflicht entsteht für jeden Monat, in dem für das Kind ein Platz in Tagespflege bereitgestellt wird, somit auch für Zeiten, in denen das Kind krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen die Tagespflege nicht besucht. Die Beitragspflicht wird durch Ausfall-/Urlaubszeiten der Tagespflegeperson von bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr nicht berührt. Die Elternbeiträge werden nur als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern des Kindes. Den Eltern gleichgestellt sind Personen, mit denen das Kind zusammenlebt (z.B. Pflegeeltern, gleichgeschlechtliche Partnerschaften, Großeltern und andere Verwandte). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Lebt das Kind im Wechsel bei beiden Eltern zu gleichen Teilen, so sind beide Elternteile weiterhin beitragspflichtig (Wechselmodell). Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern / des Elternteils.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Tagespflege zu entrichten.
- (2) Der Beitrag richtet sich nach den bewilligten Betreuungsstunden durch die Fachberatung des Fachdienstes Kinder- und Jugendförderung und dem Einkommen der Beitragspflichtigen.

- (3) Unterscheiden sich die Betreuungszeiten von Woche zu Woche, ist die Betreuungszeit zunächst abzuschätzen, anschließend ist über einen Zeitraum von drei Monaten eine durchschnittliche Betreuungszeit zu ermitteln und für den Elternbeitrag zugrunde zu legen.

§ 4

Beitragshöhe/Beitragsbefreiung

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 der Satzung.
- (2) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) oder wird ein Geschwisterkind in Tagespflege nach den Richtlinien der Stadt Dinslaken zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22 ff. SGB VIII betreut, so wird der Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben, es entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (3) Die Beiträge entfallen für diejenigen Geschwisterkinder, für die im Vergleich der fiktiven Beiträge für alle Geschwisterkinder ein geringerer Beitrag gelten würde. Die Beitragsbefreiung bleibt so lange bestehen, bis nur noch ein Kind die Tageseinrichtung besucht oder von der Tagespflege betreut wird, außer es befindet sich in den letzten beiden Kindergartenjahren. Befindet sich ein Kind in den letzten beiden beitragsfreien Kindergartenjahren, wird für kein Geschwisterkind beim Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder Betreuung in Tagespflege ein Elternbeitrag erhoben.
- (4) Ist für ein Kind gleichzeitig eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung und ergänzend in Kindertagespflege erforderlich, ist von den Eltern zusätzlich zu dem Beitrag für eine ganztägige Betreuung von 45 Stunden nach der Beitragssatzung der Stadt Dinslaken für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder in der jeweils gültigen Fassung ein Elternbeitrag entsprechend den Betreuungszeiten bis 10 Stunden wöchentlich für die Kindertagespflege nach der Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten. Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (5) Wird ein Grundschulkind im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Dinslaken betreut und ist ergänzend dazu noch eine Betreuung in der Kindertagespflege erforderlich, ist von den Eltern zusätzlich zu dem Beitrag für eine Betreuung im Rahmen des offenen Ganztags nach der Beitragssatzung zur Erhebung der Elternbeiträge offene Ganztagschule in der jeweils gültigen Fassung ein Elternbeitrag entsprechend den Betreuungszeiten bis 10 Stunden wöchentlich für die Kindertagespflege nach der Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (6) Im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 5 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragstabelle für die erste Einkommensgruppe ergibt.

§ 5

Einkommensangaben

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern/ hat der Elternteil schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage dieser Satzung ihrem/seinem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten, wenn auf diese Rechtsfolge schriftlich hingewiesen worden ist.

- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Dinslaken ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen jährlich zu überprüfen.
- (3) Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres in der die Abgabe entstanden ist. Die Regelungen der Festsetzungsverjährung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4b KAG i.V.m. §§ 169 und 170 Abs. 1 bis 3 AO gelten entsprechend.

§ 6

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Ausländische Einkünfte nach § 32b Abs. 1 Nr. 2 - 5 EStG (z.B. bei Doppelsteuerabkommen) sind analog zu berücksichtigen.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für Eltern und für das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld sowie der Zuschlag zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften, die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sowie das Baukindergeld des Bundes sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld bleibt in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zu einer Höhe von 300,00 € monatlich je neugeborenem Kind und in den Fällen des § 10 Abs. 3 BEEG bis zu einer Höhe von 150,00 € je neugeborenem Kind anrechnungsfrei. Erhalten Elterngeldberechtigte Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach § 6a Bundeskindergeldgesetz, wird das Elterngeld entsprechend § 10 Abs. 5 Satz 1 BEEG in voller Höhe als Einkommen angerechnet.
- (3) Vom Gesamtjahresbruttoeinkommen werden die Werbungskosten abgezogen. Kinderbetreuungskosten nach § 2 Abs. 5a EStG in der jeweils geltenden Fassung werden in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen. Weitere Sonderausgaben werden nicht berücksichtigt.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen (sog. Beamtenzuschlag).
- (5) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen. Bei Geburt eines weiteren Kindes wird der Freibetrag ab dem Geburtsmonat berücksichtigt.

§ 7

Maßgebliches Einkommen

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Gesamtbruttoeinkommen des lfd. Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den

persönlichen und /oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab dem ersten vollständigen Kalendermonat nach Eintritt der Änderung. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung der Elternbeiträge. Die endgültige Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt nach Vorlage aller notwendigen Einkommensunterlagen aus dem Vorjahr.

- (2) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind von den Eltern unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Maßgebend ist hier das im Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Zuflusses.
- (3) Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen. Grundlage dafür ist ein auf Dauer angelegtes Getrenntleben der Eltern, welches durch eine Meldebescheinigung bestätigt werden muss.

§ 8

Fälligkeit

Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages entsteht mit der Aufnahme der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege; sie erstreckt sich jeweils auf den bewilligten Zeitraum der Betreuung in der Kindertagespflege. Der Elternbeitrag wird nach Bekanntgabe des Elternbeitragsbescheides jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 9

Erlass von Elternbeiträgen

Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

§ 10

Weitere Auskunftspflichten der Eltern

Die Beendigung sowie Änderungen im Umfang der Kindertagespflege sind unverzüglich anzuzeigen. Ebenso ist bei laufender Kindertagespflege unverzüglich anzuzeigen, wenn Kindertagespflege zu sog. Randzeiten (vor 7.00 Uhr und nach 17.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen) neu oder nicht mehr in Anspruch genommen wird.

§ 11¹⁾

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege vom 29.04.2009 außer Kraft.

1) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 23.06.2020, mit Wirkung zum 01.08.2020

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege

Höhe der Elternbeiträge ab 01.08.2019:

Beitragsstufe	Einkommen bis	Betreuungsstunden pro Woche								
		bis 10	11-15	16-20	21-25	26-30	31-35	36-40	41-45	über 45
1	24.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	36.000 €	18 €	27 €	36 €	45 €	54 €	63 €	72 €	81 €	90 €
3	48.000 €	30 €	44 €	59 €	74 €	89 €	103 €	118 €	133 €	148 €
4	60.000 €	46 €	69 €	92 €	114 €	137 €	160 €	183 €	206 €	229 €
5	72.000 €	60 €	91 €	121 €	151 €	181 €	212 €	242 €	272 €	302 €
6	> 72.000 €	77 €	116 €	155 €	193 €	232 €	271 €	309 €	348 €	387 €